

III. DIE ÜBERSETZUNGS- UND BESCHREIBUNGSPROBLEME

5 PHILOLOGISCHES UND JURISTISCHES

Nach dieser Ergänzung zu Felbers reichhaltigem Material kommen wir auf die gesamt-juristische Einordnung der Urkunden und ihre diesbezügliche philologische Auswirkung, namentlich auf die Übersetzung, zu sprechen. Dies ist ein weit über die Arbeit hinausreichendes, aber kritisch wahrzunehmendes Problem, das sich bei FELBER nur exemplarisch kundtut, weil er es konsequent macht. Überspitzt kann man es auch als einen Kampf gegen Windmühlen ansehen.

In einem ersten Ansatz (Zif. 5 bis 7) gilt es, das Problem genau zu überprüfen; in einem zweiten Ansatz (Zif. 8ff.) kann man die Anpassung oder Fortführung einzelner Gedanken überlegen.

5.1 SPRACHDENKUNTERSCHIEDE UND PARALLELFORSCHUNG

Wenn, wie schon eingangs (unter 1) bemerkt, FELBERS einleitende Laudatio als ersten den verdienten Rechtshistoriker Johannes HERRMANN hervorhebt und ihn, obwohl er ja des Ägyptischen nicht kundig war, zum Zeugen über die Ergebnisse der Demotistik aufruft und verhalten beipflichtet, „daß unsere Kenntnis ... des Ägyptischen ... wohl nie so genau sein wird wie die der griechischen Sprache“, so liegt dies gewiß nicht an der Leistung der keine zwei Jahrhunderte alten Demotistik, die ja auch verteidigt wird, sondern an einer Fehleinschätzung unterschiedlicher Hochsprachen aus der Sicht ihrer Übersetzungen. Soll man seinen Ehrgeiz dahinein legen, eine Vielfalt von Ausdrucksweisen, wie sie das klassische Griechisch in seinen Verbalkategorien, genauen Partikeln und morphologischen Wortbildungsmöglichkeiten bis zu verallgemeinernden und abstrahierenden „Begriffen“ ausgedehnt hat und wie es moderne Übersetzungssprachen nicht minder potent können, in Übersetzungen des Altägyptischen wieder-

aufleben lassen, welches doch dazu gar nicht fähig war, sondern auf anderes Wert legte? Erst dadurch ergeben sich die „Ungenauigkeiten“.

Eine solche Methode verfehlt grundsätzlich die adäquate Wiedergabe einer alten, aus dem hieroglyphischen Denken erwachsenen Volkssprache mit ihren bildhaften (aber nicht begrifflichen) Musterbeziehungen; ihre Genauigkeit ist im Idealfall anderer, visuell kontrollierender Art von Wirklichkeiten, aber nicht die der Naturphilosophen, oder, wie es FELBER (S. 1-2) zutreffend ausdrückt: „was ungenau und mehrdeutig erscheint, kann als Erscheinungsform eines Denkens und Definierens begriffen werden, das von unserem verschieden ist. Das gilt insbesondere für die Erforschung von Rechtsinstituten, wo – durch Erforschung des Griechischen doch etwas gemildert – immer noch romanistisches Denken dominiert.“

Letzteres ist, bezogen auf die von FELBER berücksichtigte Deutung der gräko-ägyptischen Bodenpacht bei HERRMANN im Forschungsstande von 1958, wohl angemessen, jedoch bleibt dabei ganz unbeachtet, daß HERRMANN seinen Standpunkt in Beachtung einer anders tendierenden Forschung – speziell „in Würdigung der von Hans Julius WOLFF und Diederich BEHREND (zum Pachtrecht) vorgetragenen Gesichtspunkte“⁵¹ – durchaus einer Revision zu unterziehen im Stande war, was sonst systemverbundenen Gelehrten nur selten gelingt. Bei seiner Umdeutung der „misthosis“ als „Verfügungsermächtigung unter Auflagen“ faßte er die ihm maßgeblichen Forschungsergebnisse nochmals allgemeinverständlich zusammen. Unverändert aber blieb der inzwischen gemeinsame Ausgangspunkt, daß das konsensuale Kontraks- oder Vertragsverständnis eine offenbare Erfindung der Römer war und als solches für vorrömisches und griechisches Recht nicht in Frage kam. An diesem Punkt, den auch San NICOLÓ und SEIDL grundsätzlich vertraten, kann man auch als Außenstehender nicht ganz gleichgültig vorbeigehen, denn dies hat übersetzungstechnische Relevanzen.

⁵¹ J. HERRMANN, in: Symposium 1971, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, i. Gem. mit Josef MODRZEJEWSKI und Dieter NÖRR hg. v. Hans Julius WOLFF, Köln 1975, 321–332, „Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen“, S. 323.

6 RECHTSTEXTE IN „REINER PHILOLOGIE“?

FELBER (S. 2) sieht seine Aufgabe anders: „Meine Arbeit will auch nicht ansatzweise eine rechtshistorische Abhandlung sein, dafür fehlt mir die wissenschaftliche Kompetenz.“ Als seinen Aufgabesteller zitiert er SPIEGELBERG, der jedoch vorsichtig von „Urkundentypen“ und kritischer Nachprüfung der Lesevarianten spricht und Arbeiten anregte, die wie in ERICHSSENS Schrifttafeln – SETHE folgend – anhand von Schriftimitaten mit Umschrift und Übersetzung vorbildlich geblieben sind.

FELBER nimmt sich zum Ziel eine „eingehende Bearbeitung der einzelnen Urkundengruppen“ zu leisten, die „dem Spezialisten dann als Grundlage für rechtshistorische Forschung dienen“.

Ob ein solcher Plan, bezogen auf Umschrift, Übersetzung und „Bearbeitung“ und verbunden mit dem Vorsatz der Abstinenz von jeder Kenntnisnahme rechtshistorischen Nachdenkens, das auch SEIDL vornehmlich philologisch zu bewerten strebt, mit einer erlernten Fähigkeit zu neutraler Sachverhaltsbeschreibung koordinierbar und verwirklichungsfähig und nicht Illusion ist, bleibt eigentlich nur kurz im Zweifel. Denn noch auf derselben Seite beweist FELBER in seiner Redeweise von den „Kaufverträgen“, „Kultgenossenschaftsverträgen“, „Bürgschaftsverträgen“, „Pachtverträgen“, „anderen Verträgen“ und zitatweise LÜDDECKENS’ „Eheverträgen“, mit welcher Vehemenz ihn selbst das ungemilderte „romanistische Rechtsdenken“ in Bann hält, was als größte Selbstverständlichkeit Hunderte von Malen in seinen Reden, Titeln, Bezügen, stets mit dem gedankenlosen Zusatz „-vertrag“, „-verträge“ alles rechtlich Qualifizierte überzieht und sichtlich keiner näheren Erklärung zu bedürfen scheint. Davon, daß ZAUSCHS Buchtitel „Kaufverträge“ seinerzeit beanstandet wurde und Autoren im LÄ ihre Gebrauchs-diktion verbesserten⁵², gibt es bei FELBER keine Reaktion. Es soll ja auch nicht ansatzweise etwas rechtshistorisch ausgeführt werden. Leider ist aber „Vertrag“ ein rechtlicher Terminus für zweiseitig zustande kommende Rechtsgeschäfte, im Gegensatz zu anderen Termini, wie einseitig (für jemand) zustande kommenden Geschäften, so daß nolens volens doch wieder juristische Aussagen in die Arbeit eingefügt werden. Wären es nur Lippenbekenntnisse, so

⁵² SZ 87, 1970, 479, und im flg. 6.3.

müßte man darüber nicht rasonieren; sie gehen aber tiefer und widersprechen dem (s. oben) von FELBER gesteckten Arbeitsziel. In Wahrheit verbirgt sich bei FELBER dahinter, wie wir sehen werden, eine rechtsdeutende Absicht, die er aber nicht ins Zentrum rückt und klarlegt.

Hätte es nicht näher gelegen, sich an das einfache Diktionsprogramm SEIDLs zu halten, den Felber doch als „rechtshistorisch bedeutsam“ eingestuft hatte und von dem er wußte, daß ihm griechische wie ägyptische Papyrologie bekannt und Philologisches jedenfalls nicht unbekannt war. SEIDL hatte in der auch vom Autor benützten „Bodennutzung und Bodenpacht“ von 1973⁵³ in Kürze als Sprechregel empfohlen: „Pachturkunden (nicht ‚Pachtverträge‘, denn es sind einseitig ausgestellte Urkunden, ausgenommen P.Hei.Geb. 11).“ Auch in der Ptolemäischen Rechtsgeschichte⁵⁴ von 1962, S. 54, steht zu „Verträgen“ negativ: „Schreiber- und Zeugenurkunden eignen sich nicht zur Beurkundung bilateraler Erklärungen, also eines Vertrages.“ Seite 56 und 60 behandeln „bilaterale Eindrücke“, auch bei griechischen Urkunden.

6.1 BEDENKEN

Was ist überhaupt „philologisch“ von der Vorgehensweise zu halten? Nehmen wir ein ganz anderes Beispiel. Wie würde man wissenschaftlich über eine Verdeutschung der bekannten SYNTAXIS des Claudius Ptolemäus als Vorarbeit für Spezialisten, die kein Griechisch können, urteilen, bei welcher der Übersetzer vorab erklärt, sich nicht mit Astronomie- oder Mathematikgeschichte auch nur ansatzweise befassen zu wollen, da die Übersetzung offenbar mit den philologischen Hilfsmitteln und seiner „ordinary language“ ausreichend zu bewerkstelligen sei?

Bei juristischen Texten aber soll das Kunststück doch noch glücken, wenn man wenigstens zur Beschreibung Ausweichmanöver zu benutzen gelernt hat, etwa statt stets von „Verträgen“ zu sprechen, nur von „Geschäften“ oder Urkunden spricht;

⁵³ Erwin SEIDL, *Bodennutzung und Bodenpacht nach den demotischen Texten der Ptolemäerzeit*, Wien 1973 (Österreichische Akademie der Wissenschaft, Phil.-Hist. Kl. SB 291, 2).

⁵⁴ Erwin SEIDL, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt ²1962 (Ägyptologische Forschungen 22).

schon weniger gut sind „Rechtsgeschäfte“, da sie mit moderner Willensdogmatik verbunden sind.

6.2 NEUTRALITÄTSZERSTÖRUNG

FELBER aber macht hievon nicht nur keinen Gebrauch, wie andere, die es können, sondern findet sein Gefallen darin, diese Möglichkeit der übersetzenden Philologie noch zu zerstören, um sie ein für allemal abzuschaffen. Die Berufung auf SPIEGELBERGS Pläne und ERICHSSENS Können führt zu einem puristischen Gegenteil. Auf Seite 86 wird durch schlichte Einteilung künftigen Spezialisten klargestellt daß „Urkunde“ und *št*, – also „Brief“ – nunmehr als Unterbegriff für „Verträge“ zu gelten haben. Im Briefschema (A sagt zu B) einen „Vertrag“ zu konstatieren, stößt selbst an römischem und modernem Recht geschulte Juristen vor den Kopf. Man hat nicht den Eindruck, FELBER wolle sich rechtsgeschichtlicher Stellungnahme enthalten, sondern durch gemeinhin benützte Redensarten und durch hundertfache Wiederholung legitimieren, was andere mehr aus Verlegenheit als Ordnungsformel benutzen.

6.3 EINFLÜSSE DES LEXIKONS DER ÄGYPTOLOGIE?

FELBER gibt auch an, wie er zu dieser Denkart gekommen sei; er habe sich an dem Artikel „Akten II“, den ZAUZICH im Lexikon der Ägyptologie verfaßt hat, „orientiert“; in ihm ist ja ebenfalls unerklärt von „Verträgen“ die Rede. Ist also dadurch der Terminus „philologisch“ legitimiert worden?

Den Artikel „Akten I“ hat der verdiente Hamburger Herausgeber Wolfgang HELCK selbst verfaßt und dieser spricht für die älteren Perioden – nicht anders als in seiner „Altägyptischen Aktenkunde des 3. und 2. Jahrtausends v.Chr.“ von 1974 – korrekt von „Urkunden“ und Akten. Erst im Wortkonnex mit den Geschäftsbezeichnungen des Privatrechtes wechselt dann seine Diktion zu „Vertrag“. In LÄ I (von 1975), 124 unten, waren die vorgesehenen Stichworte für das Lexikon, wie „Eheverträge, Kaufverträge, Testament, Vertrag“ aufgezählt. Sie wurden aber in LÄ Band I 1181 (gleichen Jahres) in „Eheurkunden“ umgeändert, und dort wurde von LÜDDECKENS selbst klargestellt: „Es ist in der Wissenschaft vielfach üblich“, von „Verträgen“ zu sprechen, „aber nicht ganz zutreffend, da es sich um unilaterale Urkunden handelt“.

Ebenso wird in LÄ 3,370 zu ZAUZICHs Artikel das Thema „Kaufverträge“ in Stichwort „Kaufurkunden“ umgestellt, mit diesbezüglichem Hinweis auf SEIDL in SDHI 36,1970,536, wo dieser die anerkannte Arbeit „Die ägyptische Schreibertradition ... demotischer Kaufverträge ...“ als Buchtitel kritisiert hatte: „Natürlich stimmt weder ‚Kauf‘ noch ‚Verträge‘, es sind einseitige Erklärungen über Eigentumsübergang gegen Entgelt.“

Das Stichwort „Totenpriesterverträge“ existiert nur im Index des LÄ, der Artikel „Vertrag“ führt zu Verweisungen: Karla ZIBELIUS-CHEN hatte über „Staatsverträge“ zu handeln (LÄ 5,1222), erklärt aber sehr richtig die Vertragsfrage für ungeklärt. Nur HELCK blieb in LÄ VI (von 1986) 1226 unter „Werkverträge“ mit dem Zusatz „und andere Privatverträge“ bei seiner vorgesehenen Diktion. Tatsächlich gibt es im Mittleren Reich auf einer Grabinschrift aus Siut eine technische Bezeichnung „Siegelurkunde“ (*hmt*), die etwas Beurkundetes nachahmt und wegen einer bejahenden Antwort des Adressaten selbst von SEIDL als Vertragstyp anerkannt worden ist. Falls dieser Text aber aus einem prozeßhaft abgewickelten Verfahren stammt, läge gar keine Privaturkunde vor, sondern die davon sehr wohl zu unterscheidende Abwicklung vor einem Magistrat (vgl. römisch: *in iure cessio*).

In WESTENDORFS kritischen Bemerkungen zum LÄ existieren keine Stellungnahmen zu juristischen Fragen. SEIDL war am 4.4.1987 verstorben; von ihm selbst gibt es keine Artikel im LÄ.

FELBERS Orientierung an dem Artikel „Akten II“ führt demnach, was die übliche Vertragsdiktion betrifft, zu einem revidierten Standpunkt, es sei denn, er hätte HELCKs Artikel von 1986 zum Muster genommen, wo aber auch nichts diesbezüglich erklärt wird. „Philologisch“ betrachtet lag also zumindest grundsätzlich in der Planung des LÄ eine Annäherung an SEIDL vor. Auch an jenen 143 Seiten des langen Artikels „Papyri, demotische“ in LÄ IV 750–898, die es verstehen, in mustergültiger Neutralität deren juristische Inhalte aufzuzählen, hätte sich FELBER ganz primär orientieren können. Er ging aber andere Wege.

7 DAS RECHTLICHE MOTIV

Beiläufig, an leicht zu übersehender Stelle, am Ende der Anm. 123 findet sich FELBERS Erklärung zu seiner gesteigert betriebenen Vertragsdiktion und seinem unverständlichen Kampf gegen neutrales

Verständnis. Dort wird im Zusammenhang die Vergangenheitsform des einleitenden Verbums *shn=k* (du hast verpachtet) der 1. Klausel behandelt, die auch für andere Verben in anderen Geschäftstypen vorkommt, „üblicherweise an gleicher Stelle in anderen Verträgen benützt“ wird und „entsprechende Funktion“ habe.

FELBER sieht darin den Beweis für seine Vertragstheorie, daß „die Urkunde nur die schriftliche Beurkundung eines mündlich abgeschlossenen Geschäftes darstellt“.

Genauer wird es nicht gesagt; ob der mündliche Vertrag der verbindliche Abschluß des Geschäftes ist (wie es modern-rechtlich möglich ist) oder nach römischem Recht bei bestimmten Typen, so auch Pacht (*locatio-conductio*), oder zur Bindung der Parteien erst noch eine Formalisierung hinzukommen muß, was an den alten Standpunkt von J. HERRMANN von 1958 für das griechische Recht⁵⁵ erinnert, wird nicht auseinandergehalten; warum die Form nicht auch ebenso zweiseitig ist wie in den Rechten, die vom Vertrag ausgehen, sondern – wie SEIDL sagt (oben Ende 6) – sich „nicht eigne“, bleibt hier offen. Eine solche von FELBER selbst inszenierte Kompetenztrennung ist irrational und keine wissenschaftliche Lösung, schon gar nicht in SETHES Nachfolge. Es ist der unter 2 genannte „fatale Effekt“ eines unrichtigen Selbstverständnisses der Demotistik. Logische Beweisführung muß allen Wissenschaften immer unabgegrenzt offenstehen.

7.1 VORBEWERTUNG

Zum mindesten ist es also FELBER nicht gelungen, „rechtshistorische“ Ansichten auch nicht „im Ansatz“ zu berühren, wie es bei gekonnter Neutralität noch denkbar wäre; in Wahrheit geht er von einer für einzig wahr gehaltenen unspezifizierten Vertragsidee aus, ohne auf deren Variationsmöglichkeiten zu achten. Dieser Vertrag erzeugt nach FELBER jedenfalls eine Serie von Parteienpflichten, die „erfüllt“ werden müssen oder zum „Vertragsbruch“ führen, modernem Recht in der Umgangssprache also ähnlich. Bevor wir diese Gedanken weiterführen, richten wir unser Augenmerk darauf, wie die Übersetzungsarbeit ganz im Dienst dieser – teils noch zu ermittelnden – Ideen steht.

⁵⁵ Oben, Anm. 6.

Bemerkenswert ist auch, daß FELBER für seine versteckte These weder die voranbehandelte Urkunde XXIII, die er nur zitiert, noch auch den objektiven Stil der Urk. XX ins Feld führt, die allerdings beide Sonderfälle sind.

7.2 GESCHÄFTSBENENNUNGSASPEKTE

Zweifellos ist das ägyptische Beurkundungsformular (vergleichbar mit einer subjektiv stilisierten griechischen „Homologie“) ein formell einseitiges und ist auch die Einführung der „Parteien“ – gleichartig bei einer Menge von Geschäften – „A sagt zu B“ mit quasi-Parteien eines Briefanfanges vergleichbar, dem Absender und dem Adressaten, wobei der Adressat nicht präsent ist. Ein Zeichen der Präsenz des Beurkundungsadressaten könnte eine „Subskription“ desselben sein, sie fehlt aber im Normalfall; vornehmlich, aber auch seltener, subskribiert der Erklärende. Die Präsenz des Adressaten ist also nicht einmal sicher, steht nur im Text. Bei den zweitrangigen Urkunden, den *št*-Briefen, ist die Adressatenpräsenz noch ungewisser.

Diese Situation berührt den Vertragsschlußgedanken bei Beurkundung, aber nicht FELBERS These des vorangehenden mündlichen Geschäfts.

Der einseitigen Form entspricht auch eine einseitige Geschäftsbezeichnung „Verpachtung“ (*šn*), korrespondierend mit dem Stichwort der Klausel **I** oder **I***.

Unsere Sprache benennt das Geschäft nach dem Objektsempfänger bzw. Besitzer mit „Pacht“, „Miete“, ähnlich „Kauf“ – und kann das auch ebenso ungenau als Geschäftsbeschreibung auf andere Rechte übertragen. Exakter war die römische Kontraktsbenennung (mit der Aktionenzuordnung) als *locatio-conductio*, entsprechend *emptio-venditio*; *locatio* ist ‚Bereitstellung‘ eines Ackers, Hauses oder des sich selbst Verdingenden; *conductio* ist dessen ‚Mitnahme‘, Führung, Inbetriebnahme. Das ägyptische „Verpachten“ geht von *šn* ‚Anbefehlen‘ (FELBER, S. 117) aus.

Da diese Einseitigkeit im Namen nicht zu FELBERS Vertragstheorie paßt, behauptet FELBER, S. 116, allgemein, daß *šn* als Nomen auch in der Bedeutung „Pachtvertrag“ vorkomme; ein Beispiel dazu wird unten 10.4.2 behandelt. Sprachtheoretisch wäre eine Passivbildung denkbar, aber sie müßte unterscheidbar vom Aktiv gebildet sein; natürlich wäre es ein Unding zu unterstellen, daß das Verbum *šn* der **I**. Klausel für pachten und verpachten

benutzt werden könnte. Die Unterstellung, daß das vom Verb abgeleitete Nomen für ‚Geschäft des Verpachtens‘ oder ‚Urkunde des Verpachtens‘ nun auch vom Aspekt des Pächters gemeint sei, widerspricht der Tendenz des Formulars in seiner Interessengestaltung und ist m.E. eine unnötige, verkehrte Interpretation. Man kann mit FELBER die vom Pächter (mit Klausel **1**) gesprochen ausgestellte Urkundenform eine „Pächterurkunde“ nennen, die seltenere, vom Verpächter gesprochen (Klausel **1***) ausgestellte, modern eine „Verpächterurkunde“ bezeichnen; offenbar verbleiben aber beide Typen in der kritischen Zeit in der Gewalt des Verpächters und sind für den Ägypter nach dem Stichwort, nicht nach seinem Dativbezug, als *shn*-Urkunden typische Verpächterurkunden, die dem Ackerherrn zukommen sollen, um dessen Position zu beweisen, die ja nicht von ihm faktisch voll ausgeübt wird.

Dieses Motiv geht FELBERS Interpretation verloren.

7.3 „LANGUE JURIDIQUE“

FELBERS Theorie findet direkten Niederschlag in der Übersetzung für den künftigen Experten – um nur eines der wiederholten Übersetzungsmuster auf S. 9 anzuführen, – in deren Verwendung das Problem liegt, sich nicht neutral auszudrücken: „in bezug auf den ich ... einen Pachtvertrag ausgestellt habe“ gehört zur Umschrift *i.ir=y n=k shn*, was nur „in bezug auf den ich eine Verpachtung gemacht habe“ oder (eher) auch „... ich eine Verpachtung(surkunde) gemacht/ausgestellt habe“ als Bedeutung haben dürfte. Von „Vertrag“ steht kein Wort dabei; er ist in den Originaltext hineingelesen.

S. 10 wird übersetzt (Klausel **5a**) „Zu meinen und meiner Kinder Lasten soll das Recht des obigen Vertrages sein“, wobei das, was hier mit „Vertrag“ übersetzt wird, einige Zeilen später „Pachtverhältnis“ heißt, immer aber nur „*shn*“ (Verpachtung) als Textgegebenheit hat. Daß „Verpachten“ vielleicht etwas Konkretes meinen könnte – die Urkunde –, und daß dies im Rechtsverständnis von Bedeutung sein könnte, kommt einem Übersetzer dieser willkürlichen Art nicht in den Sinn, die Möglichkeit wird eliminiert. Solches Übersetzen ist als Voraussetzung für Rechtsspezialisten völlig unbrauchbar.

S. 17 ein anderes Phänomen: ein Text lautet wörtlich „Ich lasse ihre Schriften (*n3 sh.w*) über die vollständige Bezahlung ausferti-

gen“; FELBER engt die Bedeutung interpretierend auf „ihre Quittungen“ ein; es mag sein, daß dies intendiert war, aber das Spezialwort für „Quittung“ wurde hier eben nicht verwendet und darf nicht so übersetzt werden, als wäre es benützt; vielleicht muß man noch an mehr denken. Man darf Rechtstexte nicht mit der Ungenauigkeit wie in beliebigen anderen literarischen Texten erfassen; es kommt auf jede Nuance an.

Die Kostprobe verdeutlicht, wie wenig sich der Rechtshistoriker auf eine solche Übersetzung verlassen kann; sie ist für seine Zwecke unbrauchbar; nur dann, wenn er diese mit der Umschrift vergleicht, deren Sinn und Sprache ihm hinlänglich bekannt sein muß, kann er sie als „Quelle“ benützen.

FELBER selbst erklärt auf S. 7 seine Intention mit den Worten: „Bei der Übersetzung schien es mir wichtig, die Diktion des ägyptischen Textes nicht zu übergehen, das Demotische also als *langue juridique* (PESTMAN) ernst zu nehmen, auch wenn das manchmal auf Kosten der leichten Lesbarkeit geht.“

Es erweist sich jedoch als praktisch unmöglich, Spezialliteratur übersetzen zu wollen, ohne dabei Kontakt mit den für sie auch zuständigen Begleitwissenschaften aufzunehmen, sich über die Grundprobleme wenigstens zu orientieren. Eigentlich müßte dies selbstverständlich sein.

Trotz dieses Mißgeschicks in der eigentlichen Absicht und der Selbstbescheidung der Entdeckungsmöglichkeiten bei solch einem Material verbleibt – wie eingangs deutlich gemacht – immer noch eine Menge positiver Leistungen, welche das Buch mit gebotener Vorsicht⁵⁶ benützenswert und begrüßenswert machen.

7.4 DAS VERTRAGSBILD

Die nächste wichtige Frage wäre, wie sich FELBER seinen Vertragstypus, der ihm so wichtig war, vorstellt; die Diskussionen im grie-

⁵⁶ Der Doktorand, der, wie eingangs (unter 1/am Ende) wiedergegeben, in Anm. 16 seines Werkes zur Vorsicht vor SEIDLs „philologischer Analyse demotischer Texte“ gemahnt hat – ob damit Lesungen oder Wortdeutungen oder allgemein Übersetzung gemeint sind (denn wo schreibt SEIDL über syntaktische Analysen?), ist in dem Pauschalurteil nicht ausgeführt –, bietet selber allen Anlaß, vor seinen eigenen Übersetzungen von Rechtstexten doppelte Warnung zur Vorsicht auszusprechen.

chischen Recht – die dort auch ganz allgemeine und nicht nur „griechische“ Probleme berühren – zeigen uns, wie verschieden sie sein können.

Beobachten wir eine Nuance: In der Klausel (2s) für Schäden (FELBER, S. 139) übersetzt er die Gebelen-Urkunden: „und du verhandelst mit mir über die auf ihn (den Acker) bezügliche landwirtschaftliche Verfehlung“ zum Text: *mtw=k dd p3i=f lwḥ n wy^c ... irm=y*. Wörtlich heißt dies: „und du sagst (*dd*) seine Verfehlung (*lwḥ*) des Bauern (oder: seinen Vorwurf an den Bauern) ... zusammen mit mir (oder: mir (persönlich) gegenüber); S. 8/9 variiert: „und du sagst seine Verfehlung jeglicher Arbeit (*wp.t nb*) eines mm-Bauern (*wy^c-mm*) zusammen mit mir“ – bezogen auf den Acker.

SETHE, Bürgerschaft, S. 171 § 43a, schlägt vor, das „etwas sagen“ in „reden (über) etwas“ umzudenken und die Präposition *irm* mit „mit“ (jemandem) anzuschließen: „*dd ... irm*“ (über etwas) mit (jemand) reden – als Ausdruck für Auseinandersetzungen mit jemandem; er vergleicht *dd knb irm* „mit jemandem prozessieren“, was eigentlich aber heißt: eine Gericht(sformel) (*knb*) sagen in Gegenwart (*irm*) jemandes, mit dem er im Prozeß als Gegner auftritt. Die Präposition *irm* (Wb I 115/unten) ist die neuägyptische Variante zum älteren *hn^c* und beidemal der Ausdruck auch für die Parteilrolle im Formular, wenn A „zusammen mit“ B auftritt, oder A zu B etwas sagt, d. h. in Anwesenheit des anderen, nicht nur als Briefadresse. Insoweit stimmt SETHEs „reden mit“, obwohl es eigentlich nur *dd* „sagen“ bedeutet; *dd* ist aber nicht Dialog, sondern Einleitung direkter Rede, Rezitat, wie das alte „*dd mdw*“ („Worte sagen“); nur als Rückrede kann es Antwort sein (Wb 5, 218ff.). Diesen alten Sinn hat es nie verloren, es wird als einseitiger Akt gesehen, während unser „reden mit“ den Dialog nahe legt.

Wenn FELBER daraus „verhandeln mit“ macht, erweitert er den Sinn über das sprachlich Gegebene hinaus. Es ist auch mehr als „Reden führen mit jemandem“ und impliziert, daß der andere auch eine zu beachtende Rechtsposition einnimmt und man auf einen Kompromiß auszugehen pflegt. Das ist aber nicht der Sinn.

Für „Verhandeln“ ist im Koptischen ein Wort (ⲉⲓⲟⲓ, vielleicht von *hjj*) in WESTENDORFS Koptischem Handwörterbuch, S. 358 belegt, das Berliner Wb VI bringt Vorschläge aus älterer Sprache, die hier ebenfalls nicht vorliegen.

Der Disput ist für die Formel nebensächlich, maßgeblich ist, daß der Tadel (*lwḥ*) an der Arbeit des Pächters dem Pächter gegen-

über laut geäußert wird, also einer Formalisierung unterliegt: Nur dann verdient er Berücksichtigung, etwa wenn der Herr ihn des Ackers verweist. Der Pächter muß Weisungen des Ackerherrn ausdrücklich empfangen. Dazu dient auch (in Klausel 7) der eingesetzte „Vertreter“ des Verpächters. Ein nicht geäußertes Tadel oder einer, der nur anderen gegenüber laut wird, verdient keine rechtliche Berücksichtigung, begründet keinen Vorwurf des Ungehorsams gegenüber der Oberplanung und Oberentscheidung des Ackerherrn. Ob der Pächter berechnete Einwände weiß, ist für die Formulierung unerheblich, auch ob er den Herrn umstimmt; es kommt nur auf dessen wie immer gestaltete Entscheidung an.

Die kaum merkliche Nuance „du (Verpächter) verhandelst mit mir“ ist eine interpretierende Folge von FELBERS Vertragsidee, die feste Rechte des Pächters wie des Verpächters voraussetzt, über die man „verhandeln“ kann und die notfalls vor einer dritten Instanz im Für und Wider zu prüfen wären. Das ist aber so nicht gemeint; der Ackerherr hat immer die Oberleitung. Mit einer zusätzlichen Klausel 4b hindert man den Pächter sogar, während der Pachtzeit behaupten zu können, etwas Unquittiertes erfüllt zu haben (s. oben 4.3 : 4b). Es herrscht eine der Vertragsauffassung von beiderseitigen Pflichten und Rechten zuwiderlaufende Ordnung, gegen die in Urk. XXIII (oben 4.6) protestiert wird.

7.5 DAS PFLICHTENSHEMA

FELBERS mündliches Geschäft führt zu einem Pflichtenkatalog, etwa im Sinne römischer Obligationen aus Kontrakt. Nach dieser Rechtsvorstellung hat FELBER alle Konjunktive (*mtw=*) einzuordnen versucht – was aber nicht immer gelingt. Darin, daß der Konjunktiv keinen selbständigen Hauptsatz darstellt, sondern Anknüpfungsmodus ist, wird man ihm recht geben; schon der herkömmliche Name dafür deutet ja auf diese Funktion, ebenso der etwas seltsame übliche Übersetzungsmodus der Demotisten, die Sätze mit „Und ...“ zu eröffnen, was an die klassisch gewordene mißverständliche Bibelübersetzung aus dem Hebräischen erinnert. Nun entdeckt aber FELBER darin auch eine deontische Grundbedeutung, das heißt nicht nur eine im gelegentlichen Kontext gewagte Nuance in dieser Richtung. Nun heißt es: „Und ich habe deinen obigen Acker zu bewirtschaften“ (S. 133 usw.), „und ich habe ihn durch alle Bauernarbeit zu bestellen“ (S. 135 usw.) „und ich habe ihre (der

Äcker) Erntesteuer zu bezahlen“ (S. 144 usw.). Dabei pflegt aber der Satzanschluß, den man unverbindlich entweder zeitlos im deutschen Präsens, z.B. „und ich bezahle ihre Erntesteuer“, oder wohl besser futurisch „und ich werde ... bezahlen“ übersetzen kann, um möglicherweise auch noch unausgesprochene Handlungsentsprechungen mitausdrücken zu können, von denen laut FELBERS Kommentar S. 144 nur die Verpflichtung (ich muß bezahlen, ich habe zu bezahlen) konstatiert wird, da er diese theoretisch (z.B. aus Vertragskonsens) unterstellt hat. Der Sinn der Ausdrucksweise ist auch dabei begrifflich nicht deutlich von einer ‚Obliegenheit‘ abgehoben, daß jemand im eigenen Interesse – ohne Pflicht – etwas zu tun für konsequent, sachdienlich oder ihm nützlich erachtet. Diese Diktion ist schon vorher von HUGHES in den „Landleases“ versucht worden, also keine Neuentdeckung. Neu ist nur die Rückkehr zu reiner Obligationendeutung.

Dabei bedenkt aber der Übersetzer, der von der bisherigen Übersetzung im Futur (oder Präsens) abweicht, nicht, daß die andere Sinn-Nuance, daß sich der Pächter zugleich eines Rechtes berühren kann, einfach weggestrichen wird, etwa wenn er auch sagen möchte: ich darf deinen Acker bewirtschaften, bin befugt, Erntesteuer zu zahlen – als ob ich der haftbare Ackerherr wäre –, oder ich kann mit jeglicher (Auftrags-)Arbeit (*wp.t*) eines Bauern operieren, d.h. kann mir auch Gehilfen dazu nehmen und mit ihnen Geschäfte darüber machen.

Darin liegt ja eben der Unterschied zu den modernen Sprachen und dem reichhaltigen Altgriechisch (oben 5.1) einerseits und alten orientalischen Sprachen andererseits, welche nicht das beständige und gewohnte verbale Nuancieren des Könnens, Dürfens, Mögens, Sollens, Müssens explizit zum Ausdruck bringen, sondern dies offen lassen oder es schwerfällig betonen. Daher ist es für den Philologen sehr riskant – um nicht zu sagen falsch –, den offenen Gebrauch schematisch mit bestimmten Übersetzungssinn regulieren zu wollen. In diesem Kontext erweist es sich als verkehrt, weil es wichtige Sinnelemente abschneidet.

7.6 KONKRETES GENERELL?

Die nächste Crux liegt in der auch mit dem Vertragsverständnis verbundenen Neigung zum Generalisieren. Moderne Obligationen des Pächters kann man als „Inbegriff von Pflichten“ des Pächters

korrespondierend mit einem „Inbegriff von Rechten des Verpächters“ – und umgekehrt – auffassen. Die Pflicht umfaßt die Gesamtverantwortung des Tuns auch im Einzelfall. Sie richtet sich, wie FELBER sagt – und wie wir auch eine Klausel verallgemeinernd benennen – auf das „Bewirtschaften“. Daher wird übersetzt: „Und ich habe deinen Acker zu bewirtschaften (*sk3*) von ... bis ...“ (FELBER, S. 133-134).

Daß aus einer abstrakten „Bewirtschaftungspflicht“ allerlei folgen würde, was die Ägypter variabel (sh. Klausel **2** bei 4.3) und ungeschickt zusammenstoppeln – weil es sich doch daraus ergibt –, wäre die typisch moderne Betrachtungsweise; aber das Denken der Ägypter verläuft genau umgekehrt; sie typisieren etwas, was uns unbedeutend erscheinen mag, zum ergänzbaren Muster, haben einen induktiven Ansatz und nicht unseren deduktiven. Wir können es deduktiv beschreiben oder oft aus Verlegenheit, eine Bedeutung nicht zu wissen, ein Wort generalisieren und so im Lexikon oder in der Übersetzung präsentieren. Das Denken der Ägypter ist „hieroglyphisch“ und bildorientiert, unpassender ausgedrückt, wirkt es „symbolisch“. Im Kommentar kann man das erklären, in Übersetzung soll man es stehen lassen und nicht modern umformen (oben: 3.1).

FELBERS Feingefühl aber hat die abweichende Nuance „bewirtschaften“ bemerkt. Vorhanden ist eigentlich nur *sk3*, das heißt seit ältesten Zeiten und in der Schrift mit „Pflug“ determiniert (Wb. 4, 315/316), nichts anderes als „pflügen“, parallel zu mähen, ernten, dreschen (Wb. 4, 316, 1), teils auch noch mit „Samen“ hinzudeterminiert, weil auch dabei gesät wird. Im demotischen Glossar 463 ist es nicht anders, wie auch im Koptischen Hwb 181 unter *ckai*. Aber FELBER sieht sich – ohne Beweis – zur Behauptung veranlaßt, daß die Bedeutung „pflügen“ „nur selten“ zutreffe und es immer „(im Pflugbau) bewirtschaften“ heißen müsse. Für ihn ist die Generalisierung des Konkreten in Hinsicht auf sein umfassendes Pflichtverständnis im Vertrag erheblich. Die „langue juridique“ wird von Interpretation beeinflußt. Oft ist eine solche Verfremdung im Kontext gleichgültig, hier aber nicht. Der Rechtstext hilft zur Klarheit.

SCHNEBEL, Die Landwirtschaft^{56a}, S. 105ff., geht in § 2, Bodenbearbeitung von den griechischen Texten aus und weist auf die vielen Worte für das Pflügen hin, intensiveres Bearbeiten und „rit-

^{56a} Oben, Anm. 17.

zen“. Das Ergebnis lautet: „Das Pflügen war also die erste Arbeit, nachdem das Wasser zurückgetreten war.“ Säen folgt meist dicht darauf. „Nur selten können wir nachweisen, daß die Bearbeitung des Bodens zur Vorbereitung der Aussaat ohne den Pflug geschah.“ So wird in einem Wirtschaftsbuch der Kaiserzeit mit „Hacken“ gearbeitet. Auf S. 137 zitiert SCHNEBEL P. Tebt. I 61b,364-370 und 72,361-371 für die Wichtigkeit, daß die Saat rechtzeitig in die Erde kam, um nicht die Ernte zu gefährden, auf den Raifeldern nach Verlaufen des Wassers.

Entsprechend ist die Klausel **2b** „und ich werde deinen Acker pflügen ...“ im vorderen Teil des Formulars als typische Anfangshandlung des Pächters zu verstehen. Dem Ackerherrn werden bestimmte Arbeiten abgenommen, jedoch sein Oberbefehl über „Bewirtschaftung“ des Ganzen soll ihm dabei nicht abgesprochen und auf den Pächter verlagert werden, wie es bei FELBERS Wiedergabe den Anschein hat. Ferner beweist die Anfangshandlung, daß mit ihr der Pächter mit Sicherheit begonnen hat, das Feld innezuhaben, oder ägyptisch gesagt, „auf dem Feld“ zu sein (Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 5).

Wohin weist entgegen der Generalisierung „Bewirtschaften“ die induktive Wortauslegung?

Für das „hieroglyphische Denken“^{56b} ist das Bildmusterwort „Pflügen“ und Hacken zugleich der Anknüpfungspunkt an alle Flachbildszenen, die auch diese Szenennamen haben können, in denen man das Denkmuster mit Ausschmückung verifizieren kann, etwa entsprechend unserem „das Feld bestellen“. Da es in den Urkunden zumeist „heiliger Boden“ von Tempeln oder Kapellen ist, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit den diesbezüglichen Ritualen der Feldbestellung (vgl. dazu BONNET, Reallexikon⁵⁷, S. 167ff., s.v. „Erdhacken“) rechnen. Diese Festzeiten und Festbräuche – letzten Endes auch Rechtsbräuche – sind natürlich in dem priesterlichen Formular vorausgesetzt, ohne daß man diese zur Bedingung erhebt. Aus der Übersetzung „Bewirtschaften“ kann man diese Assoziationen viel schlechter deduzieren, die ins Ritual übergehen.

^{56b} Vgl. T. MRSICH in: Rechtshistorisches Journal 16, 1997, 18–22 in der Besprechung von J. ASSMANNs Ägypten – Eine Sinngeschichte.

⁵⁷ Hans BONNET, Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte, Berlin ²1971.

Im ersten Ausführungsakt steckt unter Umständen auch ein rechtliches Kriterium: der Pächter habe sich nun offenkundig Bedingungen „unterworfen“ bzw. der Anbefehlende könne seine Wahl nicht mehr ändern.

Die Idee, eine ägyptische Pflugsymbolik nachzuprüfen, wird auch durch nichtägyptische Kulturparallelen angeregt, wenn Pflügen die Ausübung eines Herrenrechtes demonstriert, im positiven oder vielleicht auch (vgl. die sog. alte ägyptische Städtezerstörungspalette) negativen Sinne, etwa bei der Gründung Roms die Zeremonie des Romulus und das Delikt des Remus mit Todesfolge oder das devotierende Pflügen über Karthago. Selbst die von IHERING erfundene Episode, in der die römischen Erbschaftsgläubiger im Versteck darauf warten, daß der Erbe den Pflug ergreifend die Erbschaft angetreten hat und ihnen haftet, gehört in diesen Gedankenkreis⁵⁸.

Manchmal setzt das ägyptische Formular auch andere Arbeit, wie das mühevoll „Bewässern“ (Klausel **2a-w**; **2w-a**), ganz voran oder läßt der Pflügelungsklausel (**2b**) die Ausmalung der vollen Innehabung des Ackers in Klausel **2d** folgen (FELBER, S. 17 und 25): „und ich werde sie füllen mit Rindern, Saatgut, Leuten und allem Bauerngerät im Winter und zur Erntezeit“. FELBERS Übersetzung „ich versehe sie vollständig mit ...“ scheint der Pflichtgedanke dabei zu fehlen; wie der Pächter seine Pflichten erledigt, muß doch dessen Angelegenheit sein.

7.7 THEORETISCHE AUSWIRKUNG: NEUE GRAMMATIKREGEL

Überzeugt, mit seiner Vertragsthese und ihren Übersetzungen das Richtige getroffen zu haben, bietet FELBER im „Excurs“ S. 130 unter „Verwendungsarten des Konjunktivs in demotischen Urkunden“ seine deontische Übersetzungsweise (7.5) zur Verbesserung bisheriger Übersetzung der Grammatik als festzuschreibende Regel an: Die auf das einleitende *s \underline{d} m-f* der Vergangenheit (wie *shn=k*)

⁵⁸ Zur Palette: Walter WOLFF, Die Kunst Ägyptens, Stuttgart 1957, S. 84, Abb. 47, aus Schiefer; Kairo. – Karthago: vgl. Digesten 7, 4, 21. – GEORGES, sub voce „aratum“. Rudolf v. IHERING: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig ⁶1892, 170f. („Die Mausefalle des alten Erbrechts“). In: Geist des römischen Rechts, Leipzig ⁶1923, II/2, S. 567 u. 628 Anm. 865 erwähnt derselbe den Pflug als Gründungs- und Zerstörungssymbol.

folgenden Konjunktivsätze (*mtw*=...) „sind aber kaum vollständig unabhängige futurische Aussagen“ – mit Anmerkung: so übersetzten KAPLONY-HECKEL, PESTMAN, schon SETHE und MARTIN –, „sondern folgen als Verpflichtungen bzw. Anerkennung von Verpflichtungen aus der Verpachtungsklausel, also: Du hast mir verpachtet und somit habe ich deine 4 Aruren Acker zu pflügen“ usw. „Diese Konjunktive sind deutsch angemessen durch umschreibende Imperative wiederzugeben, denn dadurch wird ihr Charakter als Verpflichtung unterstrichen“ – oder auch im Konsekutiv- oder Finalsatz.

Die vorgeschlagene Regel soll also in die Grammatik eingehen, um von dort aus wieder den „philologisch“ verbindlichen Beweis zu liefern, wie zutreffend doch eine solche Übersetzung – und implizit ihr sie verursachender Denkansatz – sein muß.

Wenn die Demotistik in dieser Weise mit Hilfe ihrer ja nun vermehrten Mitarbeiter fortfahren würde – was ja die angemerkten Demotisten nicht taten –, sich im *circulus vitiosus* zu bewegen, wäre es für Rechtshistoriker unbedingt vorzuziehen, auf Übersetzungen zu verzichten. Offensichtlich sind die Folgerungen, die FELBER ganz konsequent zieht, den Fachleuten noch nicht klar geworden und müssen ihnen daher ganz eindringlich vor Augen gestellt werden.